

Wann der Rasenmäher knattern darf

Mit dem Rasen wächst der Ärger mit dem Rasenmäher. Wann darf er knattern und die Ruhe des Nachbarn stören?

Entsprechend der jeweils gültigen Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung dürfen Gartengeräte, die in der vorgenannten Verordnung nicht ausgenommen sind, **nur werktags** in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr betrieben werden.

Für Laubbläser, Laubsammler, Heckenscheren, Freischneider, Grastrimmer / Graskantenschneider gelten weitere Einschränkungen, sie dürfen nur von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr betrieben werden, sofern diese nicht das EU-Umweltzeichen tragen.

Bitte nehmen Sie auf Ihre Nachbarschaft Rücksicht und vermeiden Sie ruhestörende Haus und Gartenarbeiten in der **ortsüblichen** Mittagszeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr sowie ab 19:00 Uhr.

Bäume und Sträucher zurückschneiden

Die durchaus erfreuliche üppige Bepflanzung in vielen Gärten und Grundstücken bringt leider immer wieder Probleme mit sich: Sträucher und Bäume wuchern über den Zaun hinaus auf die Gehsteige und Straßen und behindern Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer. Zur Wahrung der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer bitten wir alle Grundstücksbesitzer, den Verkehrsraum bis zu einer Höhe von 4,5 m im Straßenbereich, 2,5 m im Gehwegbereich (Lichtraumprofil) von hereinragenden Ästen freizuhalten.

Für ihr Verständnis bedankt sich Ihre Gemeinde schon im voraus ganz herzlich.

Wenn der Frost kommt – Wasserleitung in Gefahr

Der Winter naht. Dann sorgt der Nachtfrost nicht nur für vereiste Autoscheiben, sondern auch für eingefrorene, schlimmstenfalls sogar für geplatzte Wasserleitungen. Wer folgende Tipps beherzigt, kann der Eiszeit beruhigt entgegensetzen:

-Wasserleitungen die im Winter nicht benötigt werden, rechtzeitig vor dem ersten Frost entleeren und stilllegen. Wasserhähne im Freien müssen dann ständig geöffnet bleiben.

- Alle anderen freiliegenden Leitungen am besten durch Wärmedämmung schützen oder das Einfrieren durch ausreichende Beheizung verhindern.

-Fenster und Türen in unbeheizten Räumen, in denen Wasserleitungen verlegt sind. z.B. Keller, Garage, Waschküche – sollten bei strengem Frost geschlossen bleiben.

-Für den Frostschutz von Wasserleitungen in Gebäuden haben die Hauseigentümer zu sorgen. Ist eine Leitung eingefroren, muss sie sofort abgesperrt werden. So entsteht beim Auftauen kein Wasserschaden. Die eingefrorene Leitung sollten nur Fachfirmen auftauen und reparieren.

Rechtzeitig regulieren: Trotz dieser Vorsichtsmaßnahmen könne Schäden entstehen, auf die man keinen Einfluss hat. Frost verursacht Spannungen und Bewegungen im Erdreich, die

erdverlegte Leitung in Mitleidenschaft ziehen. Handelt es sich dabei um ihre Anschlussleitung, wenden Sie sich bitte an den Wasserzweckverband Freising-Süd unter Tel. 08165/9542-0. Das gilt auch für defekte Wasserzähler. Für die Beseitigung von Schäden nach dem Zähler schalten Sie ein Installationsunternehmen ein.

Sicherung der Gehwege. – Private Schneeräumpflicht

Die Gemeinde bittet alle Betroffenen, die Sicherung der Gehwege im Gemeindebereich im Herbst und Winter zuverlässig zu erledigen.

Es wird daran erinnert, dass alle Verpflichteten* zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz die Abschnitte der Gehwege, der an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen öffentlichen Straße, **auf eigene Kosten in sicheren Zustand** erhalten müssen (gemäß der jeweils gültigen „Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehwege im Winter „vom 05.11.2001“).

An Werktagen ist deshalb ab **07:00 Uhr** und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab **8:00 Uhr** der Schnee zu räumen; bei Schnee-, Reif-, oder Eisglätte ist mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln, jedoch nicht mit ätzenden Stoffen (z.B. Salz), die Fläche zu bestreuen, oder das Eis zu beseitigen. Die Sicherungsmaßnahmen sind **bis 20:00 Uhr** so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist.

In diesem Zusammenhang ergeht auch die Bitte an alle beruflichen am Tag Abwesenden, die Erfüllung dieser notwendigen Verpflichtungen durch Absprachen usw. zu gewährleisten. Gleiches gilt für noch nicht behauptete Grundstücke, welche von dieser Verordnung betroffen sind.

*Verpflichtete sind alle Eigentümer und die zur Nutzung dringlich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzenden (Vorderanlieger) oder über öffentlich Straßen unmittelbar erschlossen werden. (Hinterlieger)

Außerdem ist jeder generell verpflichtet, die Gehwege und Straßen das ganze Jahr über sauber zu halten!